14.1 Aufenthaltsrechtliche Situation

In diesem Kapitel geht es um Personen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt wurden oder gar kein Asylverfahren durchlaufen haben, die aber dennoch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach

* § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehender Aufenthalt aus humanitären Gründen),
* § 25 Abs. 5 AufenthG (bei Ausreisehindernissen)

erhalten haben. Zu den Erteilungsvoraussetzungen siehe Kapitel 9.2c zu § 25 Abs. 5 AufenthG und Kapitel 9.2d zu § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

**Achtung:** Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG – Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis – werden in diesem Kapitel nicht behandelt. Ihre Situation wird im Kapitel 18.8 beschrieben.

Im Bereich der sozialen Rechte unterliegen Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG teilweise den gleichen Einschränkungen. Für Ihre Aufenthaltserlaubnis gilt generell: Ihr Aufenthaltsrecht ist befristet. Sie können sich nicht ohne weiteres darauf verlassen, dass die Aufenthaltserlaubnis auch verlängert wird. Die Aufenthaltserlaubnis wird für längstens sechs Monaten erteilt, wenn Sie noch nicht seit 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis haben.[1512](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1512sym)

* Beantragen Sie die Verlängerung Ihrer Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig, das heißt, vor ihrem Ablaufdatum. Denn dann werden Sie bis zu einer Entscheidung der Ausländerbehörde über die Verlängerung auf jeden Fall so weiter behandelt, als sei die Aufenthaltserlaubnis noch gültig.[1513](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1513sym) Mit der “Fiktionsbescheinigung” behalten Sie für die Zeit, in der die Ausländerbehörde Ihren Verlängerungsantrag prüft, alle Rechte, die Sie vorher auch hatten.
* Um Ihren Aufenthalt zu sichern, sollten Sie unbedingt eine Niederlassungserlaubnis anstreben. Erst mit diesem Aufenthaltstitel können Sie unbefristet in Deutschland leben und arbeiten. Lesen Sie in diesem Kapitel im Abschnitt “Aufenthaltssicherung“, unter welchen Bedingungen Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten können.

Die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann daran geknüpft sein, dass Sie ganz oder teilweise unabhängig von Sozialleistungen sind.[1514](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1514sym) Wenn Sie in diesem Fall zum Beispiel Ihre Arbeit verlieren und Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen, besteht die Gefahr, dass Sie Ihre Aufenthaltserlaubnis wieder verlieren. Während der Bezug von Arbeitslosengeld I kein Problem darstellt, droht bei Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder die nachträglich Verkürzung der Befristung.[1515](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1515sym)

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG**

Wenn Sie auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten haben, dürfen Sie sich nur für einen kurzen Zeitraum in Deutschland aufhalten. Über den Grund für die Aufenthaltserlaubnis hat Sie die Ausländerbehörde wahrscheinlich auch informiert: Möglicherweise erlaubt die Behörde Ihnen lediglich, das Schuljahresende abzuwarten, in einem Prozess als Zeuge oder Zeugin auszusagen oder einen schwer kranken Angehörigen zu pflegen.[1516](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1516sym) Abhängig vom Grund für die Aufenthaltserlaubnis ist diese zeitlich befristet, manchmal auf nur wenige Wochen. Fällt der Grund für die Erteilung weg, wird die Erlaubnis nicht mehr verlängert. Eine Verlängerung ist allenfalls ausnahmsweise bei Vorliegen einer “außergewöhnlichen Härte” nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG möglich. In der Regel steht nach dem Wegfall des Grundes für die Erlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG die Ausreise oder Abschiebung im Raum.  
Zu den Einzelheiten lesen Sie Kapitel 9.2 d.

Wenn Sie geduldet werden, kommt für Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG nicht in Frage. Stattdessen ist eine Ermessensduldung aus humanitären Gründen möglich (lesen Sie dazu Kapitel 9.3 d).

**Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG**

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG können Sie erhalten, wenn Sie weder freiwillig ausreisen noch abgeschoben werden können. Dies kann verschiedene Gründe haben, zum Beispiel eine langfristige Reiseunfähigkeit oder die Weigerung Ihres Herkunftsstaates, Ihnen trotz Ihrer aktiven Mitwirkung bei dem Versuch der Passbeschaffung Ausweispapiere auszustellen. [1517](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1517sym)  
Zu den Einzelheiten lesen Sie Kapitel 9.2 c.

Liegen die Erteilungsvoraussetzungen vor, trifft die Ausländerbehörde eine Ermessensentscheidung, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Dauer Ihres Aufenthalts und die Integration in den Arbeitsmarkt.[1518](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1518sym) Die Aufenthaltserlaubnis soll allerdings erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist.[1519](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1519sym)

Bei jeder Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis prüft die Ausländerbehörde, ob die Ausreise oder Abschiebung weiterhin unmöglich ist. Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG besitzen, ist Ihr Aufenthaltsrecht also noch nicht dauerhaft gesichert. Sollte eine Abschiebung oder Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt wieder möglich sein, müssen Sie damit rechnen, dass die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert und Sie zur Ausreise auffordert.

* Sollte die Ausländerbehörde Ihre Aufenthaltserlaubnis nicht verlängern, weil eine Abschiebung oder Rückkehr möglich sein soll, suchen Sie sofort einen Anwalt oder eine Anwältin auf! Wenn eine Rückkehr zwar technisch möglich, aber aufgrund Ihrer persönlichen Umstände unzumutbar ist, sollte unter Umständen ein Antrag nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG gestellt werden.

**Familiennachzug**

Die Erlaubnis, Ehepartner/in und/oder Kinder aus dem Ausland nachzuholen, bleibt Ihnen verwehrt. Denn alle Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 und 5 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen.[1520](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1520sym) Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

**Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen**

Für Inhaber/innen einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1 und 5 AufenthG gilt: Im Regelfall hat Ihr/e Ehepartner/in dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Minderjährige Kinder erhalten in der Regel ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis, wenn beide Eltern (oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil) eine Aufenthaltserlaubnis haben. Sind die Kinder bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG an die Eltern bereits 16 oder 17 Jahre alt und besteht die Möglichkeit einer Rückkehr, erhalten die Kinder unter Umständen nur eine Duldung und müssen bei Erreichen der Volljährigkeit mit einer Abschiebung rechnen.[1521](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1521sym) Sind Familienangehörige als Kinder eingereist oder in Deutschland geboren und leben schon längere Zeit in Deutschland, erhalten sie unter Umständen unter erleichterten Bedingungen eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).[1522](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1522sym)

* Beantragen Sie so früh wie möglich eine Niederlassungserlaubnis (siehe nachfolgendes Kapitel).

**Aufenthaltssicherung**

Wenn Sie fünf Jahren lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.[1523](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1523sym)

Bei der Voraussetzung, dass Sie fünf Jahren lang eine Aufenthaltserlaubnis gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

* Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[1524](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1524sym)
* Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[1525](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1525sym)
* Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[1526](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1526sym) Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[1527](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1527sym)

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[1528](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1528sym)

* eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[1529](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1529sym)
* mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
* Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder[1530](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1530sym) und bei der Einbürgerung gilt.[1531](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1531sym)
* ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
* ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[1532](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1532sym) Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.  
Übergangsregelung:[1533](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1533sym) Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.[1534](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1534sym)

Kranke und Behinderte können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[1535](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1535sym) oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[1536](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1536sym)  
Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.[1537](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1537sym)

Ist der Flüchtling minderjährig, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.  
Ist der Flüchtling volljährig, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

* Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
* ausreichende Deutschkenntnisse
* Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

Achtung: eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[1538](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1538sym) entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist (§§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG) wird nicht erteilt, wenn:

* ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
* der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
* wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

[1512](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1512anc) § 26 Abs. 1 S. 1 AufenthG.

[1513](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1513anc) § 81 Abs. 4 und Abs. 5 AufenthG.

[1514](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1514anc) §§ 5 Abs. 3 S. 1; 8 AufenthG.

[1515](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1515anc) § 7 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

[1516](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1516anc) AVwV 25.4.1.6.1, 25.4.1.6.3.

[1517](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1517anc) AVwV 25.5.1.2, 25.5.1.3.1; die freiwillige Ausreise kann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein.

[1518](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1518anc) AVwV 25.5.6.

[1519](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1519anc) § 25 Abs. 5 S. 2 AufenthG.

[1520](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1520anc) § 29 Abs. 3 S. 3 AufenthG.

[1521](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1521anc) vgl. § 32 Abs. 2 AufenthG.

[1522](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1522anc) §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG .

[1523](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1523anc) §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[1524](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1524anc) § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG

[1525](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1525anc) Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.

[1526](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1526anc) AVwV 9.2.1.1

[1527](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1527anc) AVwV 85.3.

[1528](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1528anc) §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.

[1529](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1529anc) § 2 Abs. 3 AufenthG.

[1530](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1530anc) § 35 AufenthG.

[1531](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1531anc) § 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG.

[1532](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1532anc) § 9 Abs. 3 AufenthG.

[1533](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1533anc) § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

[1534](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1534anc) §§ 102 Abs. 2; 104 Abs. 2 AufenthG.

[1535](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1535anc) § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG.

[1536](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1536anc) § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

[1537](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1537anc) §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG.

[1538](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote1538anc) BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 – 1 C 17.10,](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/19189.pdf) Asyl.net M 19189.

18.8 Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG

Wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erhalten haben, hatten Sie bereits vorher eine Aufenthaltserlaubnis.

Mit Ausstellung dieser Aufenthaltserlaubnis hat die Ausländerbehörde anerkannt, dass es für Sie aufgrund Ihrer individuellen Situation eine “außergewöhnliche Härte” bedeutet hätte, Deutschland zu verlassen. Solange die Gründe für die Feststellung einer “außergewöhnlichen Härte” fortbestehen, können Sie im Regelfall davon ausgehen, dass Ihr Aufenthaltsrecht verlängert wird. Aber Vorsicht: Die gesetzlichen Grundlagen für eine Beendigung Ihres Aufenthaltsrechts (vor allem Sozialhilfebezug und Straffälligkeit) bleiben grundsätzlich bestehen und können zu Problemen führen.

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG sind vom Familiennachzug gesetzlich ausgeschlossen.[2368](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2368sym) Sie haben erst dann eine Chance darauf, ein Familienmitglied legal nach Deutschland nachziehen zu lassen, wenn Sie eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.

Im Regelfall haben Ihr/e Ehepartner/in und Ihre Kinder dieselbe Aufenthaltserlaubnis und damit die gleichen Rechte wie Sie. Einen anderen Aufenthaltstitel, möglicherweise auch nur eine Duldung, können Angehörige haben, die nicht als Familienangehörige im engeren Sinne gelten: Volljährige Kinder, vom anderen Elternteil getrennt lebende Mütter oder Väter, Großeltern und andere Verwandte. Ihre Rechte sind dann im Einzelfall zu klären.

* Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG haben Sie einen uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, da die Bundesagentur für Arbeit der Erteilung der Arbeitserlaubnis nicht zustimmen muss.[2369](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2369sym) Wenn die Ausländerbehörde die Nebenbestimmung „Beschäftigung allgemein erlaubt“ in Ihrer Aufenthaltserlaubnis eingetragen hat, können Sie jede Arbeit in einem Arbeitsverhältnis ausüben. Auch eine Ausbildung können Sie damit machen. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbtätigkeit kann Ihnen von der Ausländerbehörde erlaubt werden.[2370](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2370sym) Genaueres zu Ihren Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten in Kapitel 13.3 nachlesen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II [2371](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2371sym) oder, falls Sie nicht erwerbsfähig sind, auf Sozialhilfe oder Grundsicherung nach dem SGB XII.

Sie haben mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG einen Anspruch auf Kindergeld, Elterngeld und Unterhaltsvorschuss etc. nur unter bestimmten Voraussetzungen: Sie müssen sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhalten und gegenwärtig berechtigt erwerbstätig sein, laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.[2372](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2372sym) Wenn Sie als Bürger/in bestimmter Herkunftsländer (Tunesien, Marokko, Algerien, Türkei, Nachfolgestaaten Jugoslawiens) unter bestimmte Sonderregelungen, haben Sie sogar ohne diese Voraussetzung zu erfüllen eventuell einen Anspruch auf die genannten Leistungen.

Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen nach dem BAföG haben Sie, wenn Sie sich seit 15 Monaten ununterbrochen mit einer Aufenthaltsgestattung, geduldet oder erlaubt in Deutschland aufgehalten haben oder wenn Sie oder ein Elternteil eine bestimmte Zeit hier gelebt und erwerbstätig gewesen ist, zu dem Einzelheiten vgl. Kapitel 13.3 und 13.7.[2373](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2373sym)

**Aufenthaltssicherung**

Wenn Sie fünf Jahren lang eine Aufenthaltserlaubnis haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erhalten.[2374](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2374sym)

Bei der Voraussetzung, dass Sie fünf Jahren lang eine Aufenthaltserlaubnis gehabt haben müssen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

* Die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens wird angerechnet.[2375](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2375sym)
* Außerdem müssten Zeiten eines Asylfolgeverfahrens angerechnet werden, wenn der Aufenthalt in dieser Zeit gestattet war.[2376](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2376sym)
* Hatten Sie zwischendurch zeitweise keine Aufenthaltserlaubnis, weil Sie die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu spät beantragt hatten, können diese Zeiten bis zu einem Jahr außer Betracht bleiben.[2377](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2377sym) Da bedeutet, dass die Zeiten vor und nach der Unterbrechung angerechnet werden; die Zeit der Unterbrechung selbst wird nicht auf den rechtmäßigen Aufenthalt angerechnet.[2378](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2378sym)

Außerdem müssen Sie für die Niederlassungserlaubnis folgende Bedingungen erfüllen:[2379](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2379sym)

* eigene Lebensunterhaltssicherung, also keine Sozialleistungen (Kinder- und Elterngeld etc. zählen nicht als Sozialleistungen)[2380](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2380sym)
* mindestens 60 Monate Zahlen von Rentenversicherungsbeiträgen (Kinderbetreuungszeiten oder häusliche Pflege zählen auch) – Ausnahme siehe Übergangsregelung unten!
* Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Berücksichtigung der Schwere oder der Art des Verstoßes gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder der vom Ausländer ausgehenden Gefahr unter Berücksichtigung der Dauer des bisherigen Aufenthalts und dem Bestehen von Bindungen im Bundesgebiet nicht entgegenstehen, hiermit sind Straftaten gemeint. Bis zu Verurteilungen von etwa 90 Tagessätzen dürfte es in der Regel problemlos sein, die Niederlassungserlaubnis zu erhalten, weil diese Grenze von 90 Tagessätzen auch im eigenständigen Aufenthaltsrecht für Kinder (§ 35 AufenthG) und bei der Einbürgerung (§ 12a Abs. 1 Nr. 2 StAG) gilt.
* ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (Nachweis zum Beispiel über den Besuch eines “Integrationskurses”)
* ausreichender Wohnraum.

Es reicht aus, wenn ein/e Ehepartner/in die Versicherungsbeiträge geleistet hat.[2381](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2381sym) Dann kann auch der andere Ehepartner die Niederlassungserlaubnis erhalten.

**Übergangsregelung:**[2382](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2382sym) Wenn Sie bereits vor 2005 eine Aufenthaltbefugnis oder Aufenthaltserlaubnis besessen haben, müssen Sie die 60 Monate Rentenversicherungszeiten nicht nachweisen. Auch auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung wird dann verzichtet und es genügt, dass Sie sich auf Deutsch mündlich verständigen können.[2383](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2383sym)

**Kranke und Behinderte** können eine Niederlassungserlaubnis auch dann erhalten, wenn sie aufgrund ihrer Krankheit oder Behinderung keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung haben[2384](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2384sym) oder wenn sie deswegen nicht den Lebensunterhalt sichern oder die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nicht leisten konnten.[2385](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2385sym)

Flüchtlingen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 22-25b AufenthG, die als Minderjährige eingereist oder in Deutschland geboren sind, kann unter bestimmten leichteren Voraussetzungen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.[2386](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2386sym)

Ist der Flüchtling minderjährig, muss er hierfür, als er 16 Jahre wurde, die Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren gehabt haben.  
Ist der Flüchtling volljährig, müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

* Besitz der Aufenthaltserlaubnis bereits seit fünf Jahren
* ausreichende Deutschkenntnisse
* Lebensunterhalt ist gesichert ist oder der Flüchtling macht eine Ausbildung, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

Bei der fünfjährigen Wartefrist werden die gleichen Aufenthaltszeiten berücksichtigt wie bei der siebenjährigen Wartefrist (siehe oben).

**Achtung:** eine zusätzliche Bedingung ist durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes[2387](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2387sym) entstanden: Die erste Aufenthaltserlaubnis, bzw. der rechtmäßige Aufenthalt (auch nach altem Ausländergesetz) muss vor Eintritt der Volljährigkeit vorgelegen haben, nur dann greift die auf 5 Jahre verkürzte Voraufenthaltszeit.

Eine Niederlassungserlaubnis nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist[2388](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2388sym) wird nicht erteilt, wenn:

* ein auf dem persönlichen Verhalten beruhender Ausweisungsgrund vorliegt
* der Flüchtling in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Jugendstrafe von mindestens sechs oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden ist oder wenn die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt ist oder
* wenn der Lebensunterhalt nicht eigenständig gesichert ist, d. h. wenn Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II, XII oder VIII bezogen werden. Der Lebensunterhalt muss nicht selbst gesichert werden, wenn der Flüchtling eine Ausbildung macht, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss führt.

Von der Sonderregelung können junge Erwachsene auch dann profitieren, wenn sie als Minderjährige eingereist und inzwischen verheiratet sind.

Mit Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erhalten die Kinder ein eigenständiges, von den Eltern unabhängiges Aufenthaltsrecht.

[2368](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2368anc) § 29 Abs. 3 AufenthG.

[2369](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2369anc) §§ 31 BeschV.

[2370](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2370anc) §§ 24 Abs. 6; 21 Abs. 6 AufenthG.

[2371](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2371anc) § 7 Abs. 1 SGB II

[2372](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2372anc) § 1 Abs. 3 BKGG; § 62 Abs. 2 EStG; § 6a BKGG; §§ 1 Abs. 7; 4a BEEG; § 1 Abs. 2a UVG)

[2373](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2373anc) § 59 Abs. 1; 3 SGB III; § 8 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 3 BAföG.

[2374](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2374anc) §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 AufenthG.

[2375](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2375anc) § 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG

[2376](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2376anc) Vgl. AVwV 26.4.8 zur Fassung des § 26 Abs. 4 AufenthG vor dem 01.08.2015.

[2377](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2377anc) AVwV 9.2.1.1

[2378](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2378anc) AVwV 85.3.

[2379](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2379anc) §§ 26 Abs. 4 S. 1; 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 – 9 AufenthG.

[2380](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2380anc) § 2 Abs. 3 AufenthG.

[2381](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2381anc) § 9 Abs. 3 AufenthG.

[2382](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2382anc) § 104 Abs. 2; AVwV 104.2 – 104.2.3.

[2383](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2383anc) § 102 Abs. 2 AufenthG, § 104 Abs. 2 AufenthG.

[2384](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2384anc) § 9 Abs.2 S. 3 AufenthG

[2385](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2385anc) § 9 Abs.2 S. 6 AufenthG.

[2386](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2386anc) §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG.

[2387](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2387anc) BVerwG, [Urteil vom 13.09.2011 – 1 C 17.10](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/19189.pdf) Asyl.net M 19189.

[2388](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote2388anc) §§ 26 Abs. 4 S. 4; 35 AufenthG.

**d) Die Ermessensduldung nach § 60 a Abs. 2 S. 3 AufenthG**

Unabhängig vom Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder von einem Abschiebungsstopp kann Ihnen die Ausländerbehörde unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. Ermessensduldung erteilen:

Menschen ohne Aufenthaltsrecht können leider keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG mehr erhalten, wenn “dringende humanitäre oder persönliche Gründe” vorliegen. Stattdessen ist ein neuer Duldungsgrund in das Gesetz geschrieben worden, die Ermessensduldung des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG.

Eine Ermessensduldung kann erteilt werden, wenn – vorübergehend – dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder ein öffentliches Interesse den weiteren Aufenthalt erfordern.

Ermessenduldung bei Ausbildungsvertrag  
Eine Ermessensduldung kann nach Auffassung des Nds. Innenministeriums[679](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote679sym) erteilt werden, wenn

* Sie eine Einstiegsqualifizierung[680](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote680sym) oder eine berufsorientierende oder berufsvorbereitende Maßnahme beginnen, die dem Übergang in eine entsprechende betriebliche Ausbildung dient und
* ein entsprechender Ausbildungsvertrag besteht und
* Die Ausbildung in spätestens einem Jahr begonnen werden kann.

Ansonsten könnten Gründe für die Erteilung einer Ermessensduldung unter anderem sein:

* Durchführung einer Operation, die im Herkunftsland nicht möglich ist
* Beendigung einer Therapie oder sonstigen Behandlung ohne dass Reiseunfähigkeit besteht, da ansonsten bereits ein Anspruch auf eine Duldung da wäre
* bevorstehender Schulabschluss; nach dem Nds. Erlass vom 24.08.2016 kann, wenn Sie sich im letzten Schuljahr befinden, bis Schuljahrsende eine Ermessensduldung erteilt werden[681](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote681sym)
* Beendigung des laufenden Schuljahres
* Abschluss einer Berufsausbildung
* vorübergehende Betreuung eines schwer kranken Familienangehörigen
* eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Bleibeberechtigten bis zum Hochzeitstermin.

Diese Liste ist nicht abgeschlossen, weitere gute Gründe sind denkbar, müssen aber der Ausländerbehörde gegenüber vorgetragen werden.

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVwV) sagen dazu:[682](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote682sym) “§ 60a Absatz 2 Satz 3 soll den Ausländerbehörden die Möglichkeit geben, die Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen auszusetzen, deren Aufenthaltszweck sich nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und in deren Fall tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen, deren vorübergehender Aufenthalt jedoch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen bzw. erheblichen öffentlichen Interessen geboten ist. Damit soll Härten begegnet werden, die in der Praxis dadurch entstehen können, dass § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht auf vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer anwendbar ist.”

Die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ermessensduldung[683](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote683sym) verweisen zu der Beurteilung der Frage, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen vorliegen, auf die AVwV zu § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG.

Darin heißt es: [684](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote684sym) “Bei der Prüfung, ob dringende humanitäre Gründe vorliegen, ist auf die individuell­konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen. Es kommen nur inlandsbezogene Gründe in Frage, nicht erheblich i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1 sind zielstaatsbezogene Gründe, insbesondere das Vorliegen von Abschiebungshindernissen oder Gefahren für den Ausländer, die im Falle seiner Rückkehr im Heimatstaat auftreten können. Nicht berücksichtigt werden kann damit insbesondere die Unmöglichkeit, im Ausland eine zur Bestreitung des Lebensunterhalts erforderliche Arbeit zu finden. Der Ausländer muss sich aufgrund besonderer Umstände in einer auf seine Person bezogenen Sondersituation befinden, die sich deutlich von der Lage vergleichbarer Ausländer unterscheidet. Das Verlassen des Bundesgebiets in einen Staat, in dem keine entsprechenden Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten bestehen, ist kein dringender humanitärer Grund i. S. d. § 25 Absatz 4 Satz 1.”

Hiermit wird erneut klargestellt, dass Gründe, die im Herkunftsland oder in dem Lande liegen, in das abgeschoben werden soll, nicht für diese Ermessensduldung herangezogen werden können. Hier muss in der Argumentation sauber getrennt werden. Dann heißt es: [685](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote685sym)

”Nach § 25 Absatz 4 Satz 1 kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (also hier die Duldung!) nur in Betracht, wenn ein vorübergehender, also ein zeitlich begrenzter Aufenthalt angestrebt wird; begehrt der Ausländer einen Daueraufenthalt oder einen zeitlich nicht absehbaren Aufenthalt im Bundesgebiet, so kommt (hier wieder die Duldung!) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 nicht in Betracht.“

Weiter heißt es dann: [686](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote686sym) “Bei der Ermessensentscheidung sind daher nur solche Umstände zu berücksichtigen, die ihrer Natur nach einen vorübergehenden Aufenthalt notwendig machen; Umstände, die auf einen Daueraufenthalt abzielen, sind grundsätzlich nicht berücksichtigungsfähig. Im Rahmen der Ermessensentscheidung sind die privaten Interessen des Ausländers und die öffentlichen Interessen abzuwägen. Als Gesichtspunkte können die Dauer des Voraufenthalts, der Grund für die Ausreisepflicht und die Folgen einer alsbaldigen Abschiebung für den Ausländer herangezogen werden.”

Dann wird die oben angegebene Liste noch näher erklärt: [687](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote687sym)

“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe können z. B. in folgenden Fällen angenommen werden:

* Durchführung einer medizinischen Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht in ausreichendem Maße gewährleistet ist,
* vorübergehende Betreuung erkrankter Familienangehöriger,
* die Regelung gewichtiger persönlicher Angelegenheiten, wie z. B. die Teilnahme an einer Beisetzung oder dringende Regelungen im Zusammenhang mit dem Todesfall eines Angehörigen oder die Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung als Zeuge; bei der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen als Verfahrenspartei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an,
* Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler oder Auszubildende bereits kurz vor dem angestrebten Abschluss, d. R. also zumindest im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet.”

Dann folgen die Gründe, die nicht zur Erteilung der Duldung führen: [688](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote688sym)

„Dringende humanitäre oder persönliche Gründe wird man z. B. regelmäßig nicht annehmen können

* allein wegen der Integration in die deutschen Lebensverhältnisse, wie etwa bei Vorliegen von guten deutschen Sprachkenntnissen,
* beim Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, insbesondere bei Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung,
* wenn der Ausländer die Absicht hat, eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Aufenthaltszweck zu beantragen, er die Voraussetzungen hierfür gegenwärtig aber noch nicht erfüllt,
* allein wegen der gerichtlichen Durchsetzung von Ansprüchen oder der Durchführung eines Vaterschaftsanfechtungsprozesses,
* bei einem Petitionsverfahren, das die Fortsetzung des Aufenthalts zum Gegenstand hat.”

Hier die Definition des öffentlichen Interesses, wonach eine Duldung erteilt werden kann: [689](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote689sym)

“Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn

* der Ausländer als Zeuge in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird,
* der Ausländer mit deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet, sich insbesondere in einem Zeugenschutzprogramm befindet; zu beachten ist insoweit auch § 25 Absatz 4a, der eine Sonderregelung für die Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel enthält,
* der Aufenthalt des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt werden soll, wie z. B. aufgrund sicherheitspolitischer Interessen deutscher Sicherheitsbehörden, außenpolitischer oder auch sportpolitischer Interessen, etwa wenn es um die Fortsetzung des Aufenthalts eines sportpolitisch bedeutenden ausländischen Sportlers geht.”

Dann folgt noch eine Klarstellung für die Ausländerbehörden: [690](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote690sym)

“Dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen erfordern den weiteren Aufenthalt nur, wenn das mit dem weiteren Aufenthalt des Ausländers angestrebte Ziel nicht auch in zumutbarer Weise im Ausland erreicht werden kann.”

Die Verwaltungsvorschriften machen es für Sie und die Ausländerbehörde nicht einfacher, diese Ermessensduldung zu erhalten. Darum: Lassen Sie sich gut beraten.

Die Behörden machen oft unter anderem zur Bedingung, dass keine Sozialleistungen bezogen werden und dass die “freiwillige Rückkehr” zugesichert wird. Diese Duldungen werden in der Regel nur für einige Wochen oder Monate erteilt. Wenn der Erteilungsgrund wegfällt, also zum Beispiel der pflegebedürftige Angehörige stirbt oder der Schulabschluss gemacht ist, wird die Duldung in der Regel nicht verlängert und es droht erneut die Abschiebung. Nur bei Vorliegen eines Abschiebungshindernisses oder eines Anspruchs auf einen Aufenthalt (z.B. durch Heirat, wegen Härtefallantrag), wird dann eine aus humanitären Gründen befristet erteilte Duldung noch verlängert oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

[645](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote645anc) § 48 Abs. 3 AufenthG.

[646](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote646anc) § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG.

[647](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote647anc) § 1a Abs. 3AsylbLG.

[648](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote648anc) AVwV 60a.2.1.2.1-5.

[649](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote649anc) § 60a Abs. 2c und 2d AufenthG.

[650](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote650anc) Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 19) muss ein approbierter Arzt die Bescheinigung erstellt haben.

[651](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote651anc) Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 19) kann im Einzelfall trotz des Fehlens eines Merkmals eine qualifizierte Bescheinigung vorliegen.

[652](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote652anc) BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 19.

[653](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote653anc) Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 19) muss, wenn der Abschiebung eine Posttraumatische Belastungsstörung entgegengehalten werden, die nicht auf traumatisierende Erfahrungen in Deutschland beruht, die qualifizierte ärztliche Bescheinigung unmittelbar

nach Erhalt der Abschiebungsandrohung vorgelegt werden. Andernfalls ist der Vortrag des Ausländers hierzu regelmäßig nicht mehr zu berücksichtigen.

[654](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote654anc) BT-Drs. 18/7538 vom 16.02.2016, S. 19.

[655](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote655anc) § 60a Abs. 2d S. 4 AufenthG.

[656](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote656anc) VG Schwerin, [Beschluss vom 02.05.2014 – 3 B 357/14 As, Asyl.net, M21856.](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21856.pdf)

[657](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote657anc) Vgl. § 58 Abs. 2 AufenthG.

[658](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote658anc) Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz.

[659](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote659anc) AVwV 60a.2.1.1.1.2.

[660](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote660anc) § 60 a Abs. 2 S. 4 AufenthG.

[661](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote661anc) § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV.

[662](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote662anc) § 4 Abs. 1 BBiG, § 25 Abs. 1 HwO.

[663](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote663anc) Bundesinstitut für Berufsbildung, Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 19. Juni 2015, S. 5.

[664](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote664anc) Vgl. Erlass der Bayerischen Staatsregierung vom 1. September 2016 – IA2-2081-1-8-19 – S. 21.

[665](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote665anc) Bundesinstitut für Berufsbildung, Bekanntmachung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe und des Verzeichnisses der zuständigen Stellen vom 19. Juni 2015, Nr. 2.2, S. 210 ff.

[666](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote666anc) Erlass per Email vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsduldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 – 1223/ 1-8 (§ 60a).

[667](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote667anc) VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016, Az. 11 S 191/16.

[668](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote668anc) Erlass per Email vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsduldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 – 1223/ 1-8 (§ 60a).

[669](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote669anc) § 60a Abs. 2 S. 6 AufenthG.

[670](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote670anc) §§ 4 Abs. 2 S. 3; 42 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG; § 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV.

[671](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote671anc) § 39 Abs. 1 S. 2 VwVfG.

[672](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote672anc) Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 29.09.2016, Az. 3 L 1490/16, http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx\_ttnews[tt\_news]=56560&cHash=3dc99f4f0e05dae555c866f923b65bef.

[673](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote673anc) Vgl. Gesetzesbegründung Bundesrat Drs, 266/16 vom 26.05.16, S. 56.

[674](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote674anc) VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 13.10.2016, Az. 11 S 191/16, VG Arnsberg, Beschluss vom 29.09.2016, Az. 3 L 1490/16, http://www.asyl.net/index.php?id=114&tx\_ttnews[tt\_news]=56560&cHash=3dc99f4f0e05dae555c866f923b65bef.

[675](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote675anc) § 60a Abs. 2 S. 7–8 AufenthG.

[676](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote676anc) § 60a Abs. 2 S. 7 AufenthG. Kommt der Ausbildungsbetrieb dieser Verpflichtung nicht nach, begeht er eine Ordnungswidrigkeit (§ 98 Abs. 2b AufenthG).

[677](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote677anc) § 60 a Abs. 2 S. 10 AufenthG.

[678](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote678anc) AVwV 18a.1.0 zu der gleichlautenden Formulierung in § 18a Abs. 1 S. 1 AufenthG.

[679](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote679anc) Erlass per Email vom 06.09.2016, Betreff: 20160906 Anspruchsduldung für Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 AufenthG), Az.: 14.11 – 1223/ 1-8 (§ 60a).

[680](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote680anc) § 54a SGB III.

[681](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote681anc) Nds. Innenministerium, Rückführungserlass vom 24.08.2016, S. 3, vgl. https://www.nds-fluerat.org/infomaterial/erlasse-des-niederschsichen-ministeriums/.

[682](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote682anc) AVwV 60a.2.3.

[683](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote683anc) AVwV, 60a.2.3.1.

[684](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote684anc) AVwV 25.4.1.4.

[685](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote685anc) AVwV 25.4.1.5.

[686](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote686anc) AVwV 25.4.1.6.

[687](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote687anc) AVwV 25.4.1.6.1.

[688](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote688anc) AVwV 25.4.1.6.2.

[689](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote689anc) AVwV 25.4.1.6.3.

[690](file:///T:\\Fluerat\\2016\\VerÃ¶ffentlichungen\\Leitfaden-fÃ¼r-FlÃ¼chtlinge-in-Niedersachsen%2019.12.2016%20final%20-%20zum%20ZusammenfÃ¼hren.html" \l "sdfootnote690anc) AVwV 25.4.1.7.